

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11.12.2003 (Nieders. GVBl. S. 414), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes -NStrG- i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 11.03.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

1. Die Straßenreinigungspflicht gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und Unrat o.ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Rad- und Gehwege, einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
2. Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

3. Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
4. Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und Unrat o.ä., sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen.
2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
3. Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen mit vorstehender Bordanlage durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
4. Bei allen, im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen, unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung, zur Reinigung verpflichtet.
5. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Rad- und Gehwege.

- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
6. Die Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind, werden von der Samtgemeinde 1x wöchentlich gereinigt. Die Straßen, die in dem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, sind von den Anwohnern ebenfalls 1x wöchentlich zu reinigen.

§ 3

Winterdienst

1. Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Rad- und Gehwege einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, und die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Geh- oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Die von den Gossen, Rad- und Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist, soweit nicht in Nr. 7 als Ausnahme aufgeführt, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs;
 - aa) die Rad- und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer Breite von 1,50 m;

- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1) bis 5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Herbizide o.ä. und schädliche Chemikalien nicht verwendet werden; Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen, an Rad- und Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf diesen gelagert werden.

8. Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, einschließlich der gemeinsamen Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Sie tritt gem. § 61 NGefAG spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Esterwegen, den 11.03.2004

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

(Tebben)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nordhümmling:

Straßenverzeichnis Gemeinde Esterwegen (nur soweit Grundstücke mit vorstehender Bordanlage)

- Alte Schulstraße
- An den Zuschlägen
- Amselstraße
- Am Sportpark
- Am Wald
- An der Kirche
- Birkenstraße
- Brink
- Buchenstraße
- Clemenswerth
- Cundastraße
- Dorfplatz
- Eichenstraße
- Eschweg
- Fasanenstraße
- Fichtenstraße
- Großer Garten
- Hauptstraße
- Herrenweg
- Heusstraße
- Hinterm Berg links
- Hinterm Berg rechts
- Im Winkel
- Jahnstraße
- Kolpingstraße
- Lindenstraße
- Mühlenberg
- Nelkenstraße
- Poststraße

- Raiffeisenstraße
- Ringstraße
- Rosenstraße
- Tannenstraße
- Tulpenstraße
- Waldstraße
- Zum Dorfplatz
- Zum Osteresch
- Ziegeleistraße